

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

**Achtung: Sommerzon - öffentlich fahren!**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales  
 Sektion III/Abteilung 2  
 Stubenring 1  
 1010 WienMag.

Beilagen

LAD-VD-9311/141

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

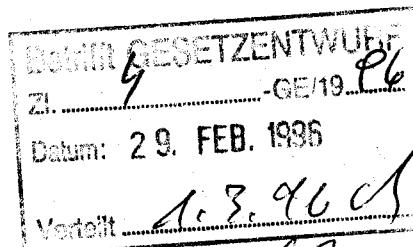
Bezug  
37.001/1-2/96Bearbeiter  
Mag. Kleiser

(0 22 2) 531 10

Durchwahl  
2108

Datum

27. Feb. 1996



Betreff

Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und Sonderunterstützungs-Verordnung

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996) und einer Sonderunterstützungs-Verordnung wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Grundsätzlich:**

- Wie schon im Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30. Jänner 1996 angeführt, war aufgrund der extrem kurz bemessenen Begutachtungsfrist eine ordnungsgemäße Befassung der betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und eine fristgerechte Beschlusffassung durch die NÖ Landesregierung bis 7. Februar 1996 nicht möglich.

In diesem Zusammenhang soll wiederum auf das Ersuchen der Landesamtsdirektorenkonferenz hingewiesen werden, für die Begutachtung von Entwürfen von Bundesgesetzen und Verordnungen grundsätzlich eine Frist von 6 Wochen einzuräumen (vgl. VST-2176/37 v. 26.9.1995 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst).

- Weiters soll an dieser Stelle auf den Beschuß der Landessozialreferentenkonferenz vom 25. Oktober 1995 (VST-695/5) verwiesen werden, indem darauf hingewiesen wurde, daß hunderte Berufungen im Zusammenhang mit der Sondernotstandshilfe

eingebracht worden sind und die vom Bundesgesetzgeber getroffene Neuregelung somit einen erheblichen **Verwaltungsaufwand** verursacht.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977:

#### 1. Zu § 36 Abs. 3 lit. B sublit.c:

Durch eine neue sublit. c im § 36 Abs. 3 lit. B ALVG soll der Wegfall der Sonderunterstützung für Frauen unterlaufen bzw. gemildert werden. Dagegen ist vor allem einzuwenden, daß damit der budgetäre Vorteil zum Teil wieder verloren geht und der zweite Fall der sublit. b weitgehend seinen Sinn verliert. Dort wird nämlich eine besonders lange Anwartschaftszeit honoriert; insbesondere wird aber berücksichtigt, daß durch die Voraussetzung eines mindestens 52-wöchigen Arbeitslosengeldbezuges ein gewisses Naheverhältnis der Beschäftigungszeiten zum Notstandshilfe-Bezug gefordert wird.

### Zur Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes:

#### 2. Zu § 18 Abs. 3 und 4:

Es ist nicht einzusehen, daß nur von neu anfallenden Sonderunterstützungen ein Beitrag eingehoben werden soll.

Es erschiene gerechter, statt nur die Neuzugänger mit einem Beitrag von 10,25% zu belasten, einen allenfalls geringeren Beitrag für sämtliche Sonderunterstützungsbezieher einzuführen (was mit einer ausreichenden sachlichen Rechtfertigung auch verfassungsrechtlich zulässig wäre).

#### 3. Zu Art. IV Abs. 3:

Die Dauer der Übergangszeit erscheint zu lange. Es ist v.a. nicht einzusehen, daß diejenigen Arbeitslosen, die durch die Krisenregionsverordnung ohnedies begünstigt sind, nunmehr auch noch die Sonderunterstützung erhalten sollen. Einerseits wird ein Großteil dieses Personenkreises ohnedies in den Genuß der Notstandshilfe ge-

- 3 -

langen, andererseits könnten pensionsrechtliche Nachteile dadurch vermieden werden, daß der 15-Monatszeitraum des § 253a ASVG durch neutrale Zeiten iSd § 234 Abs. 1 Z. 6 ASVG verlängert wird.

Es sollte auch eine Art Einschleifregelung dahingehend getroffen werden, daß die durch die Übergangsregelung bevorzugten Personen nicht auch noch die Wahl haben, das Arbeitslosengeld oder die Sonderunterstützung zu beantragen.

Es ist nicht ganz klar, welcher „Anfallstag“ in Art. IV Abs. 3 Z. 1 gemeint ist. Wahrscheinlich soll dies der Anfallstag auf das Arbeitslosengeld sein. Dies wäre zweckmäßigerweise zum Ausdruck zu bringen.

#### **Zur Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes:**

##### **4. Zu § 8 (Beschäftigungsquote):**

Zur Festsetzung einer Beschäftigungsquote sollten die Kriterien, nach denen sie der Bundesminister für Arbeit und Soziales festzusetzen hat, im Gesetz näher determiniert werden.

§ 8 des Entwurfes sieht vor, daß Dienstgeber, die im Bundesgebiet 100 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, eine Mindestanzahl an Dienstnehmern, die das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, zu beschäftigen haben.

Diese Maßnahme bezweckt eine Förderung der Anstellung älterer Bewerber auf dem Arbeitsmarkt.

Bei allem Verständnis für diese Bevorzugung stellt sich eine ähnliche Problematik für junge Arbeitssuchende dar; was unter Umständen zu einer unsachlichen (und somit verfassungsrechtlich unzulässigen) Ungleichbehandlung führen kann.

##### **5. Zu § 9:**

Im § 9 Abs. 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes sollte eine Rundungsbestimmung vorgesehen werden. Es würde der Rechtssicherheit dienen, wenn die jeweilige Höhe des Ausgleichsbeitrages jährlich kundgemacht wird. Als Vorbild könnte

diesbezüglich die Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes herangezogen werden.

Es sollte festgelegt werden, daß der Ausgleichsbeitrag dann nicht zu bezahlen ist, wenn der Betrieb erfolglos die Vermittlung älterer Arbeitnehmer anspricht.

6. Zu § 11:

Der arbeitsmarktpolitische Effekt der im § 11 vorgesehenen Verminderung des Dienstgeberanteils zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vor allem im Hinblick darauf zu bezweifeln, daß schon bisher die betriebliche Einstellbeihilfe (BEB), die dem Dienstgeber ja ein Vielfaches der nun vorgesehenen Beitragsersparnis bringen würde, nur ungenügend angesprochen wurde.

Die Reduzierung bzw. der Entfall des Dienstgeberanteiles des Arbeitslosenversicherungsbeitrages müßte auch dann eintreten, wenn der Dienstnehmer seinerzeit das Dienstverhältnis selbst gelöst hatte und dann wieder in den Betrieb eintritt (§ 11 Abs. 2).

Es ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß die vorgeschlagene Regelung nicht nur die Dienstgeber sondern auch die Gebietskrankenkassen mit **zusätzlicher Verwaltungsarbeit** belasten würde. Es bedürfte nämlich der Einführung zweier neuer Beitragsgruppen. Die Einreihung in diese Gruppen würde von zwei Parametern, nämlich dem jeweiligen Alter des Dienstnehmers und seinem Alter zum Zeitpunkt des Eintrittes in den Betrieb abhängen.

7. Zu § 12:

Der im § 12 vorgesehene Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Freisetzung Älterer ist auf eine nur schwer nachvollziehbare Art und Weise konzipiert. Es fehlt eine plausible Erklärung z.B. dafür, daß bei Frauen der höchste Beitrag 30 %, bei Männern aber 120 % beträgt. Ebenso unverständlich ist es, daß die Kündigung einer Frau 60 Monate vor dem Pensionsalter einen Beitrag von 6 %, die des Mannes aber 120 % kosten soll.

Die Formulierung im § 12 Abs. 3 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes „mindestens 10 Jahre“ erscheint insoferne mißverständlich, als offensichtlich die „letzten 10 Jahre“ gemeint sind.

8. Zu § 13:

Durch die Verfahrensbestimmungen des § 13 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes wird eine **neue Kompetenz des Landeshauptmannes** als Berufungsbehörde eingeführt. Dieser soll nach dem Entwurf

- a) über die Vorschreibung des Ausgleichsbeitrages,
- b) die Ablehnung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 und
- c) die Vorschreibung eines Beitrages bei Freisetzung älterer Dienstnehmer entscheiden.

Dies bedeutet, daß eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes beim Amt der NÖ Landesregierung eintreten wird. Auf diese **Kostenfolge** wird daher **ausdrücklich hingewiesen**.

Die Einhebung und Feststellung der Beitragspflicht obliegt der „örtlich zuständigen Krankenkasse“ (§ 13):

Da die „Mindestanzahl“ der über 50jährigen Dienstnehmer nicht bekannt ist, kann eine Kostenschätzung nicht vorgenommen werden. Eine erhebliche Kostenbelastung, des Landes als Dienstgeber kann jedoch angenommen werden.

Wie die Feststellung der Beitragspflicht erfolgen soll, ist nicht klar, da Dienstnehmer des Landes NÖ bei der BVA, der Wiener Gebietskrankenkasse und der NÖ Gebietskrankenkasse versichert sind.

Ebenso ist unklar, wie Dienstnehmer, die sich im zeitlichen oder dauernden Ruhestand befinden, bewertet werden.

Eine sinnvolle Anwendung des Gesetzes erscheint nur dann möglich, wenn sein Geltungsbereich auf Dienstnehmer, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, eingeschränkt wird. Die übrigen Bedenken blieben aber auch in diesem Fall aufrecht.

**Zur Änderung des ASVG, GSVG und BSVG:**

9. Es mag aus interessenpolitischer Sicht günstig sein, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit für einen weiteren Personenkreis zu öffnen. Es ist aber nicht ersichtlich, wie dies zur Budgetsanierung beiträgt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-9311/141

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Handen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



